

Benzingutschein für den Monat

für _____ Liter

Superbenzin

Normalbenzin

Diesel

einzulösen bei Tankstelle
in

Arbeitgeber

Name der Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Arbeitnehmer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers
Firmenstempel

Erläuterung:

Warengutscheine, die bei einem Dritten einzulösen sind (insbesondere Tankgutscheine), sind nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Warenwert der ausgegebenen Gutscheine unter der Freigrenze von 44 € monatlich pro Arbeitnehmer liegt und die Gutscheine nicht auf einen Höchstbetrag in Euro lauten, sondern ausschließlich die Sache konkret bezeichnen. Für Tankgutscheine bedeutet dies, dass nur Angaben zur Ware gemacht werden dürfen, also z.B. "Gutschein über 25 Liter Superbenzin". Alle Gutscheine, die einen Geldbetrag ("44 €") aufweisen, sind wie Bargeld zu werten und unterliegen in vollem Umfang der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Hinsichtlich des Nachweises ist folgendes zu beachten: Da der Zuflusszeitpunkt (und somit auch die Überprüfung der 44 €-Grenze) im Zeitpunkt der Gutscheinübergabe fingiert wird, muss der Unternehmer - insbesondere bei veränderlichen Preisen (wie bei Benzinpreisen) - Vorsorge treffen und den Tagespreis der Ware zu den Lohnunterlagen nehmen. Ausreichend ist beispielsweise den aktuellen Tagespreis der Tankstelle aus dem Internet auszudrucken. Veröffentlicht die Tankstelle ihre Preise nicht auf diese Weise, kann auch eine Bescheinigung der Tankstelle mit den aktuellen Preisen am Tag der Gutscheinabgabe zu den Unterlagen genommen werden. Wichtig ist, dass der Nachweis geführt werden kann, da ansonsten die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit entfallen könnte.

Eine weitere Alternative wäre, die Tankgutscheine hinsichtlich der Menge so auszustellen, dass selbst bei einem ständig wechselnden Benzinpreis keine Gefahr besteht, die 44 €-Grenze zu überschreiten.